



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 5.3.2015  
C(2015) 1423 final

ANNEX 18

**ANHANG**

**LEITLINIEN FÜR DIE ANWENDUNG DES GRUNDSATZES DER  
VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT AUF DEN FORDERUNGSVERZICHT**

*des*

**BESCHLUSSES DER KOMMISSION**

**über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der  
Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der  
Kommission**

## **ANHANG**

### **LEITLINIEN FÜR DIE ANWENDUNG DES GRUNDSATZES DER VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT AUF DEN FORDERUNGSVERZICHT**

*des*

### **BESCHLUSSES DER KOMMISSION**

**über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der  
Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der  
Kommission**

## Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf den Forderungsverzicht

### (Text von Bedeutung für den EWR)

#### A. Einleitung

1. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist im Vertrag über die Europäische Union niedergelegt und hat somit eine allgemeine Bedeutung:  
*„Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus.“ (Artikel 5 Absatz 4 EUV)*
2. *Gemäß Artikel 5 von Protokoll 2 (entspricht Nummer 9 des vorhergehenden Protokolls) gilt diese Bestimmung für Entwürfe von Rechtsakten.* Diese Leitlinien geben den Rahmen vor, innerhalb dessen die Kommission in einem transparenten und präzise festgelegten Verfahren den Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet, wenn sie gemäß Artikel 80 Absatz 2 der Haushaltsordnung<sup>1</sup> und gemäß Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (im Folgenden „Anwendungsbestimmungen“) aus Gründen der Verhältnismäßigkeit unmittelbar oder mittelbar ganz oder teilweise auf die Einziehung von festgestellten Forderungen verzichtet.
  - 2.1. Die Gewährung von Zahlungsaufschüben ist ein erster Ausdruck der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf die Einziehung von Forderungen und ist nun in Artikel 89 der Anwendungsbestimmungen geregelt.
  - 2.2. Mit dem „Verzicht auf festgestellte Forderungen“ wird in diesen Leitlinien auf den Forderungsverzicht nach Artikel 80 Absatz 2 der Haushaltsordnung unter den unter Nummer 4 dieser Leitlinien genannten Voraussetzungen Bezug genommen.
  - 2.3. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1150/2000<sup>2</sup> sind die Mitgliedstaaten nur dann nicht verpflichtet, die den festgestellten Ansprüchen entsprechenden Beträge der Kommission zur Verfügung zu stellen, wenn diese aus bestimmten Gründen nicht erhoben werden konnten und wenn sie das dafür vorgesehene Verfahren einhalten.
  - 2.4. Diese Leitlinien betreffen alle in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union (und Euratom) vorgesehenen Verwaltungsmodalitäten sowie die Verwaltung der von der Union verwalteten Haushaltsmittel.
3. Hinsichtlich der Ausgabenverwaltung folgen diese Leitlinien der Logik des im März 2000 vorgelegten Weißbuchs der Kommission über die interne Reform, insbesondere der Aktion 96 „Effektivere Verwaltung der zu Unrecht gezahlten Mittel“ und der daraus folgenden Mitteilung vom 13. Dezember 2000<sup>3</sup>. Die

<sup>1</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

<sup>2</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom des Rates über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

<sup>3</sup> SEK(2000) 2204/3.

Kommission verweist mit diesen Leitlinien auf die in der Haushaltsordnung festgeschriebene Verpflichtung, alle sicheren, liquiden und fälligen Forderungen festzustellen. Sie warnt vor der Unterlassung der Feststellung einer solchen Forderung, welche die finanziellen Interessen der Union ebenso schädigen könnte wie ein ordnungswidriger oder unbegründeter Verzicht auf eine bereits festgestellte Forderung und die gemäß den von der Kommission beschlossenen Leitlinien zur internen Verwaltungsreform die Verantwortung des Anweisungsbefugten nach sich ziehen könnte.

4. Diese Leitlinien für die Kommission und ihre Dienststellen gelten unbeschadet besonderer Vorschriften des geltenden Rechts, welche bereits der Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hinreichend Rechnung tragen.

Die Kommission und ihre Dienststellen werden mit diesen Leitlinien in die Lage versetzt, anhand einschlägiger Kriterien je nach Art der Forderung in Ausnahmefällen zu bestimmen, ob die jeweils geltende Regelung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hinreichend entspricht.

- 4.1. Ist dies der Fall, so ist die geltende Regelung uneingeschränkt oder, wenn sie einen hinreichenden Ermessensspielraum lässt, im Lichte dieser Leitlinien anzuwenden.
- 4.2. Ist dies nicht der Fall, d. h. wenn die Anwendung der geltenden Regelung unter besonderen, in der Regelung nicht vorgesehenen Umständen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widerspricht, prüft die Kommission die Möglichkeiten für eine Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften. Ist eine allgemein anwendbare Änderung aus objektiven Gründen nicht möglich, so prüft die Kommission, ob das Problem nicht ausnahmsweise im Wege desselben Verfahrens individuell gelöst werden kann.
- 4.3. Nur für den Fall, dass eine Änderung von Rechtsvorschriften den Einzelfall nicht lösen könnte, verpflichtet sich die Kommission nach den anwendbaren Verfahren oder in Ermangelung eines solchen nach dem in Abschnitt D dieser Leitlinien niedergelegten Verfahren dazu, die Möglichkeit einer Ad-hoc-Entscheidung über den Forderungsverzicht nach Artikel 80 Absatz 2 der Haushaltsordnung auf der Grundlage der in diesen Leitlinien vorgegebenen Kriterien zu prüfen. In einem derartigen Fall wird die Kommission alle Möglichkeiten untersuchen, die betreffenden Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Zukunft zu ändern.

## **B. Anwendungsbereich**

### *5. Art der in Frage kommenden Forderungen*

- 5.1. In Anbetracht von Nummer 4 erfassen diese Leitlinien zunächst alle Forderungen zugunsten des Gesamthaushaltsplans der Union und zugunsten der durch sie verwalteten Haushaltsmittel, d. h.

- sowohl Forderungen aus der zentralen direkten oder indirekten Verwaltung von Unionsfonds als auch
- Forderungen aus der mit den Mitgliedstaaten geteilten Mittelverwaltung

5.2. Diese Leitlinien erfassen nur die Fälle des Verzichts auf festgestellte Forderungen in Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe c der Anwendungsbestimmungen.

6. *Rechtsnatur der zu treffenden Verhältnismäßigkeitsmaßnahmen*

„Beschlüsse“ im Sinne dieser Leitlinien sind sowohl förmliche Beschlüsse gemäß Artikel 288 AEUV, die zu einem Verzicht auf eine nach Artikel 80 der Haushaltsordnung festgestellte Forderung führen können, als auch alle anderen in diesem Sinne ergangenen Stellungnahmen der Kommission.

**C. Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit**

7. *Entscheidungserhebliche Kriterien*

In Rahmen des gegenwärtigen Systems der Mittelverwaltung, in dem die Verantwortung des Anweisungsbefugten eine zentrale Rolle spielt, fällt es letzterem zu sicherzustellen, dass seine Beschlüsse oder Vorschläge für einen Verzicht auf die Einziehung einer festgestellten Forderung auf einer soliden Grundlage beruhen.

Bei der Abwägung hinsichtlich der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wendet er, je nach Kategorie der betroffenen Forderung, die in Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe c der Anwendungsbestimmungen aufgeführten Kriterien an.

8. *Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach Maßgabe der Art des einzuziehenden Betrages*

Wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf die Einziehung einer Forderung verzichtet, so betrifft dieser Verzicht zunächst die Einziehung der Kosten zulasten des Schuldners, sodann die Einziehung etwaiger Verzugszinsen, danach die unter Umständen verhängten Sanktionen und erst an letzter Stelle die Einziehung der Hauptschuld.

**D. Verfahren**

9. *Verzicht auf die Einziehung einer festgestellten Forderung*

9.1. Liegt die Befugnis zum Verzicht auf die Einziehung einer festgestellten Forderung gemäß Artikel 91 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Anwendungsbestimmungen ausschließlich beim Kollegium, so entscheidet dieses auf Vorschlag des bevollmächtigten Anweisungsbefugten nach Anhörung des Juristischen Dienstes und des Rechnungsführers, und in allen Fällen, in denen die Forderung aus vermuteten Betrugsfällen oder anderen Unregelmäßigkeiten stammt, nach Anhörung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF).

9.2. In allen Fällen des Verzichts auf Forderungen unter den in Artikel 91 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Anwendungsbestimmungen genannten Schwellenwerten liegt die Befugnis zum Verzicht auf die Einziehung einer festgestellten Forderung beim bevollmächtigten Anweisungsbefugten; dieser entscheidet nach Anhörung des Juristischen Dienstes und des Rechnungsführers, und in allen Fällen, in denen die Forderung aus vermuteten Betrugsfällen oder anderen Unregelmäßigkeiten stammt, nach Anhörung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF).

Nach Maßgabe der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kann der bevollmächtigte Anweisungsbefugte jedoch dem Kollegium einen Forderungsverzicht vorschlagen.

9.3. Jeglicher Vorschlag zum Verzicht auf eine festgestellte Forderung gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Anwendungsbestimmungen ist zu begründen.

Jeglicher auf die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gestützte Beschlussentwurf oder Beschluss über einen Forderungsverzicht bedarf einer Begründung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nach dem im Anhang aufgeführten Muster, wobei die Verantwortung beim Anweisungsbefugten liegt.

**BEGRÜNDUNG<sup>5</sup> FÜR EINEN BESCHLUSSENTWURF BZW. EINEN**

**Beschluss<sup>6</sup> über den Verzicht auf eine festgestellte Forderung**

*(gemäß den Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf den Forderungsverzicht)*

**Bezeichnung der anweisungsbefugten Dienststelle, die den Beschluss bzw. den Beschlussentwurf dem Kollegium vorlegt:**

.....  
.....

**A. Angaben zu der festgestellten Forderung**

1) Einziehungsanordnung Nr.: .....

2) Genauer Betrag in EUR: ..... EUR

3) Fälligkeitsdatum: .....

4) Haushaltslinie oder außerhalb des Haushaltsplans geführte Verbuchungsstelle:

.....

5) Belastungsanzeige, Rechnung oder sonstiges Dokument, mit dem der Schuldner über die Forderung unterrichtet wurde (zusammen mit der einschlägigen Korrespondenz der Begründungsakte in Kopie beizufügen):

- Datum der Absendung: .....

- Datum des Eingangs beim Schuldner (sofern bekannt): .....

6) Angaben zum zuständigen Sachbearbeiter

in der anweisungsbefugten Dienststelle

bei der Einrichtung,  
die die Mittel im  
Namen der Union verwaltet

- Name des Sachbearbeiters: .....

- Code der Finanzstelle: .....

- Aktenzeichen des Vorgangs:  
.....

7) Angaben zum Schuldner

<sup>4</sup> **Annahme durch die Kommission am 21.11.2001 – PO O/374/2001 – SEK(2001)1857, S. 6.**

<sup>5</sup> Wird vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten unterzeichnet, nachdem er alle Seiten abgezeichnet hat.

<sup>6</sup> Förmlicher Beschluss im Sinne von Artikel 288 AEUV oder jegliche sonstige einschlägige Amtshandlung oder Stellungnahme der Kommission.



**B. Überblick über den Verlauf des Einziehungsverfahrens, für Informationszwecke** (nach Maßgabe der geltenden Vorschriften auszufüllen)

1) Mahnschreiben<sup>\*\*</sup>:

- ja - nein

- Falls ja, Datum der Absendung: .....

2) Fristsetzungsschreiben<sup>\*\*</sup>:

- ja - nein

- Falls ja, Datum der Empfangsbestätigung: .....

3) Vollstreckungsklausel (im Falle eines vollstreckbaren Beschlusses im Sinne von Artikel 79 Absatz 2 der Haushaltsordnung)<sup>\*\*</sup>

- Antrag gestellt: ja - nein

- Falls ja, Datum der Absendung: .....

- Genehmigung erteilt: ja - nein

- Falls ja, Datum der Genehmigung: .....

4) Sonstige Maßnahmen unter Berücksichtigung der spezifischen Verfahren, die für den betreffenden Bereich bzw. die mit der Verwaltung der Unionseinnahmen und -ausgaben betraute Einrichtung gelten:

5) Möglichkeit der Einziehung

◆ im Wege der Verrechnung<sup>\*\*</sup>: ja - nein

- Falls ja, bei welcher Haushaltslinie: .....

◆ durch Inanspruchnahme einer Sicherheitsleistung<sup>\*\*</sup>: ja - nein

- Wenn ja, Nummer und Datum des Ablaufs der Gültigkeit der Sicherheitsleistung:  
.....

---

<sup>\*\*</sup> Nicht Zutreffendes streichen.

**C. Betrag des geplanten Forderungsverzichts**

- Betrag der Forderung, auf deren Einziehung verzichtet werden soll:

- absoluter Wert: :      ■ ..... **EUR**

- in Prozent des ursprünglichen Forderungsbetrags:  
.....%

- in Prozent des Forderungsbetrags (einschl. Verzugszinsen):  
.....%

- noch einzuziehender Restbetrag nach dem geplanten Forderungsverzicht:  
..... EUR

**D. Begründung des geplanten Forderungsverzichts und des betreffenden Betrags**

(Nach Maßgabe der einschlägigen Kriterien in den „Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf den Forderungsverzicht“) **Beizufügen sind nummerierte Belege mit Referenzdaten** \*\*\* .

---

\*\*\* Zur Erklärung des Punktes D notwendige zusätzliche Blätter beifügen und abzeichnen.

**E. Obligatorische Stellungnahmen der Dienste, die unter Nummer 9 der Leitlinien über die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf den Forderungsverzicht genannt sind**

**1) Stellungnahme des Juristischen Dienstes:**

Einverstanden / Befürwortende Stellungnahme vorbehaltlich der Berücksichtigung der Bemerkungen / Ablehnende Stellungnahme\*\*

Abgegeben am ..... mit Vermerk Nr. ... (der Begründungsakte in Kopie beizufügen).

Begründung der Stellungnahme des konsultierten Dienstes:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**2) Stellungnahme des Rechnungsführers der Kommission:**

Einverstanden / Befürwortende Stellungnahme vorbehaltlich der Berücksichtigung der Bemerkungen / Ablehnende Stellungnahme\*\*

Abgegeben am ..... mit Vermerk Nr. ... (der Begründungsakte in Kopie beizufügen).

Begründung der Stellungnahme des konsultierten Dienstes:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

---

\*\* Nicht Zutreffendes streichen.

**3) Stellungnahme des OLAF (bei allen Forderungen, die mit Betrugsfällen oder anderen Unregelmäßigkeiten zusammenhängen):**

Einverstanden / Befürwortende Stellungnahme vorbehaltlich der Berücksichtigung der Bemerkungen / Ablehnende Stellungnahme\*\*

Abgegeben am ..... mit Vermerk Nr. ... (der Begründungsakte in Kopie beizufügen).

Begründung der Stellungnahme des konsultierten Dienstes:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

- Begründung für einen Verzicht oder einen Vorschlag für einen Verzicht auf die Einziehung einer festgestellten Forderung gemäß Artikel 91 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Anwendungsbestimmungen:
- Begründung für einen Vorschlag für einen Verzicht auf die Einziehung einer festgestellten Forderung gemäß Artikel 91 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Anwendungsbestimmungen:

.....(Ort), den .....      Unterschrift des bevollmächtigten  
Anweisungsbefugten: